

# Sächsischer Erzähler

Nr. 4. | Beiblatt zum „Chemnitzer General-Anzeiger“ und zum „Sächsischen Landboten“. | 1899.

## Vater August als weiser Landesherr.

Beitrag von E. T.

Nachdruck verboten.

(Fortsetzung und Schluß).

Als die Wettiner mit der Mark Meissen belehnt wurden, war die Jagd den Besitzern der Güter freigegeben, nur durfte die freie Bewegung des Wildes nicht gehemmt werden; von einem Jagdregal dagegen war noch keine Spur vorhanden. Nach und nach bildete sich das Hoheitsrecht heraus, wurde aber meist mit Mäßigung gehandhabt; erst Kurfürst Moritz übte es mit größerer Strenge aus, noch strenger jedoch sein Nachfolger, der Kurfürst August, welchen dabei hauptsächlich seine große Vorliebe für die Jagd leitete. Er ging sogleich nach seinem Regierungsantritte damit vor, das Jagdregal von allen seiner Aufsicht nach unbeeidigten Eingriffen zu reinigen und verbot daher allen Adelligen und Grundbesitzern, welche nicht ein hergebrachtes, unbestrittenes Recht dazu hatten, die Ausübung der Jagd; auch suchte er diejenigen Grundbesitzer, welche den Besitz des Jagdrechtes für ihre Güter nachweisen konnten, zur Überlassung desselben an ihn gegen Entschädigung, zum Theil durch gütlichen Vergleich, zum Theil durch Ausübung von Zwang, zu bewegen. Das Regal erstreckte sich gewöhnlich nur auf die „höhere“ Jagd, während die „niedere“ Jagd den Grundeigentümern verblieb. Das ganze Streben des Kurfürsten ging überhaupt dahin, die landesherrlichen Jagdbezirke oder Wildbahnen zu erweitern und über weite Strecken des Landes auszudehnen. Dieses Streben rief freilich manchen harten Befehl hervor, der sich mit den sonstigen guten Eigenschaften des Kurfürsten nicht recht vereinbaren ließ; ebenso hatten die Wildbäume, welche August anlegen ließ, um das Uebertreten des Wildes auf andere Gebiete zu verhindern, für die Einwohner der Ortschaften innerhalb der Wildbahnen manche Unannehmlichkeit zur Folge, denn das Wild verwüstete nun die Fluren innerhalb der Bäume. Deshalb war es später-

hin gestattet, das Wild mit kleinen Hunden von den Fluren zu vertreiben. Die großen Jagden, die bald in diesem, bald in jenem Theile des Landes stattfanden, beschwerten die Unterthanen insofern, als die vielen Jagdhunde untergebracht werden mußten, was oft Mühe machte; außerdem nahm man die Dienste der Unterthanen bei den Jagdvergütungen immer in Anspruch.

Die Wildbahnen suchte der Kurfürst durch verschiedene Vorschriften zu schützen. So sollte Niemand in denselben Wild schießen oder fangen, außerhalb der Straßen Hunde mit sich führen, den freien Lauf des Wildes hindern oder es zum Uebertreten auf andere Gebiete zwingen; nur die Raubthiere sollten, wo es ohne Nachtheil für die Wildbahn geschehen konnte, gefangen und gegen die festgesetzte Belohnung in das Amt abgeliefert werden. Die Schutzbestimmungen für das Federwild schrieben vor, daß die Vogelheerde und Vogelstellen alljährlich durch die Amtschösser vermiethet werden sollten, während die Unterthanen dieselben auf ihren Erbgütern nach Herkommen zwar selbst gebrauchen, aber nicht vermiethen durften. Von Weihnachten bis Bartholomäi (24. August) war jeder Vogelfang, das Verderben der Brut, der Eier und das Schießen der Vögel verboten.

Gegen die unbefugte Ausübung der Jagd durch Wilddiebe hatte schon Kurfürst Moritz ein Verbot erlassen und August wiederholte es. Wo sich Wilddiebe zeigten, sollten sich die Einwohner auf ein durch die Sturmglocke gegebenes Zeichen so zahlreich als möglich versammeln und ihnen „zu Roß und zu Fuß mit ihren besten Wehren aufs Schnellste nachsehen.“ Das Jagdmandat vom 10. Oktober 1584 bestimmte den Helfershelfern der Wilddiebe den Galgen, den Wildschützen und Räubern das Rad und Denjenigen, die Wild niederschossen oder niederschlugen, den Strang. Nach der Erwerbung der Verbisdorfer und Hartensteiner Herrschaften stellte August zum Schutze der dazu gehörigen Waldungen und zur Verhinderung der Wilddieberei besondere Revierjäger an, welchen man